

IV.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 21. März 1834.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft angeordnet, um nachstehend benannte Gegenstände zur verfassungsmäßigen Verathung zu bringen:

I. Budget für das Jahr 1834.

Der Senat theilt der Ehrliebenden Bürgerschaft den von der Finanz-Deputation eingereichten Entwurf des Budgets für 1834 sammt einem begleitenden Bericht in Anlagen A. B. mit, und indem Er Sich im Allgemeinen Seine Erklärung vorbehält, findet Er Sich veranlaßt folgende Anträge schon jetzt damit zu verbinden.

Anlagen A. B.

Zu außerordentlicher Einnahme.

Cap. II., № 2. Rückständige Zinsen der Habenhauser.

Diese Zinsen haben bis jetzt nicht erhoben werden können, weil sich aus der näheren Prüfung der von dem verstorbenen Herrn Gerhard Christian Garlich's geführten und als richtig zugeschriebenen Rechnung ergeben hat, daß den Interessenten der Habenhauser Deichbrücke von 1830 nur 2980 Rthlr. zur Last kommen, die übrigen 2178 Rthlr. 48 Grt. aber für andere zum Besten des übrigen Landes und wegen der Ueberschwemmung anderweitig nothwendig gewordenen Ausgaben verwandt sind, wovon jedoch 219 Rthlr. 57 Grt. aus den Ablösungsgeldern der Hülfsarbeiten der andern Dörfer noch in Cassé sind. Der Senat trägt deshalb darauf an, zunächst

die noch vor der Linie angemerkten Vorschüsse auf 2980 Rthlr. herabzusetzen und das übrige abzuschreiben, dann aber die Zinsen jährlich auf 29 Rthlr. 58 Grt. anzusetzen, welche dann pro praeterito & futuro (s. Cap. IV., № 2) von den Bruchinteressenten einzufordern wären. Mit Einschluß obiger 219 Rthlr. 57 Grt. könnte dann der gegenwärtige Posten in der Linie auf 309 Rthlr. 15 Grt. ausgeworfen werden.

Zu außerordentlicher Ausgabe.

Cap. I., № 6. Gehalte und Salarien.

1) Gerichts: Secretair sammt Gehülfsen für das neue Erbe: und Handfestenwesen.

Im §. 4 der Erbe: und Handfesten: Ordnung ist bestimmt, daß der Commission, welche sie auszuführen hat, einer der Gerichts: Secretare nebst einem Gehülfsen zur Führung der Bücher und Register beigeordnet werden sollen.

Der Senat hat den Gehülfs: Secretar Dr. Droste zur Uebernahme dieser Geschäfte ausersehen. Da der letztere bereits 5 Jahre mit einer Remuneration von jährlich 800 Rthlr. sich behelfen müssen, während der Umfang seiner Geschäfte denen seiner stärker besoldeten Collegen gleichstand, da seine Geschäftsführung während dieser Zeit immer tadellos und lobenswerth gewesen ist, und dadurch, daß ihm die vielfältigen und nicht ohne Anstrengung von Geisteskräften auszuführenden Geschäfte bei dem Erbe: und Handfesten: Amte anvertraut werden, seine Arbeiten ausgedehnter und mühevoller werden als bisher, so trägt der Senat dahin an, ihn zum fünften Gerichts: Secretar mit 1,100 Rthlr. Gehalt zu ernennen, wogegen er aufhörte Gehülfs: Secretar zu seyn. Es ist nämlich wohl nicht mehr als billig, daß ein Beamter, dem bisher ein gleiches Maaß von Arbeiten, wie seinem Collegen, auflag, und dessen Geschäfte noch bedeutend vermehrt werden müssen, ihnen auch sowohl in seinen Amts: verhältnissen als in seinem Gehalte möglichst gleich gestellt werde, wenigstens in so weit, daß er den nach den unter ihnen sonst statt findenden Verhältnissen geringsten Gehalt genieße, welches jetzt statt finden würde, indem alsdann der 1ste Gerichts: Secretar 1,500 Rthlr., der 2te 1,400 Rthlr., der 3te 1,300 Rthlr., der 4te 1,200 Rthlr. und der 5te 1,100 Rthlr., an Gehalt beziehen würde.

Wegen des dem Erbe: und Handfesten: Amte beizunordnenden Gehülfsen würde es erforderlich seyn, dessen Gehalt — dem der übrigen Canzlei: Gehülfsen gleich — mit etwa 300 Rthlr. zu bestimmen. Allein der Senat hofft, daß es vorläufig genügen werde, wenn dem ersten Canzlei: Gehülfsen, unter Entschlagung von seinen Geschäften an der Obergerichts: Canzlei, diese Arbeiten übertragen werden, wobei denn dem bisherigen zweiten Gehülfsen an der Obergerichts: Canzlei die sämtlichen dort erforderlichen Arbeiten aufliegen werden. In diesem Falle wird man mit jährlichen 150 Rthlr. ausreichen können, welche dem ersten Canzlei: Gehülfsen wegen Verlustes an Remuneration, Copialien und Vermehrung der Arbeit zuzulegen sind, wogegen der zweite Gehülfe die Remuneration des ersten mit 50 Rthlr. erhält, welches daher der Senat hiedurch vorschlägt, jedoch unter dem Vorbehalte, auf die Anstellung des erforderlichen besonderen Gehülfsen beim Erbe: und Handfesten: Amte zurückzukommen, falls

falls die Erfahrung ergeben sollte, daß die vorgeschlagene Weise der Geschäftsvertheilung unter den Gehülfsen nicht ausreichte oder Unzuträglichkeiten mit sich führte.

2) Amtmann zu Bremerhaven.

Als nach der Acquisition des Haven-Distrikts im Jahre 1827 ein Beamter zuerst dort angestellt werden mußte, trug der Senat auf die mäßige Besoldung von 800 Rthlr. jährlich an, weil man erst absehen zu müssen glaubte, wie sich die Verhältnisse der neuen Anlage gestalten würden.

Der erste Amtmann konnte mit diesem Gehalte nothdürftig ausreichen, weil er ein unverheiratheter Mann war und dabei eignes Vermögen besaß. Da seitdem der Ort sehr im Aufblühen ist und die Geschäfte des Beamten sich dadurch ausnehmend vermehrt haben, besonders das hinzugekommene Quarantainewesen, wobei er einer der Commissarien ist, wie es in Wirklichkeit war und wenn dieses wieder eintritt, eine sehr lästige und beschwerliche Geschäftsvermehrung herbeigeführt hat; da es wegen der isolirten Lage des Bremerhavens und sonstiger dortigen Verhältnisse daselbst sehr theuer zu leben, und der jetzige Amtmann verheirathet ist, endlich aber — wie gewiß alle, die mit ihm in Geschäftsbeziehungen stehen, bezeugen werden, sich seines Dienstes mit ausgezeichnetem Eifer und Fleiße und vorzüglicher Geschicklichkeit annimmt, dadurch auch zu einer günstigen Entwicklung der dortigen Einrichtungen und einer Vermehrung der Einnahmen nicht wenig beigetragen hat, so meint der Senat nicht länger unterlassen zu dürfen, auf eine angemessene Gehaltserhöhung desselben anzutragen.

3) Consumtions-Beamte.

Der Consumtions-Haupteinnehmer hat mit Rücksicht auf seine fast 25jährige Dienstzeit und eine zahlreiche Familie und unter Anführung des Umstandes, daß er bei dem Antritte seines jetzigen Dienstes den bis dahin durch Lotteriegeschäfte gehaltenen Nebenverdienst aufzugeben genöthigt sey, um eine Gehaltszulage von 300 Rthlr. gebeten, und hält der Senat dafür, daß wegen der bedeutenden Geschäfte dieses Dienstes einige Gehaltsvermehrung, wenn auch vielleicht nicht in so ausgedehnter Maaße, sich wohl empfehle.

Ordentliche Ausgabe.

Cap. II. 2) Militair-Pensionen.

Der Senat erinnert an das im Convente vom 27. September v. J. mitgetheilte Pensions-Gesuch des vormaligen Adjutanten Gumbrecht.

Ordentliche Ausgabe.

Cap. IV. 1) Besoldetes Militair.

1) Da die Einrichtung desselben nach Maaßgabe der getroffenen Vereinbarungen nunmehr vollständig geordnet werden wird, so hält der Senat es damit unverträglich, daß der schon unlängst nicht mehr dienstthuende Hauptmann, und der weiter im Special-Budget angeführte, durch fortwährende Kränklichkeit in der Wahrnehmung seines Dienstes meistens behinderte Lieutenant, auf dem Etat bleiben, und

es daher, ohne das übrige Officier-Corps zu benachtheiligen, nicht umgangen werden kann, dieselben in angetragener Art zu pensioniren.

2) Daß dem jetzigen Bataillons-Quartiermeister in Rücksicht seiner langjährigen vorzüglichen Dienste und der bevorstehenden vermehrten Arbeiten die angetragene Zulage bewilligt werde, ist dem Senate zwar genehm, jedoch würde es, um jede Consequenz für andere auszuschließen, als eine außerordentliche Gratification ausgesetzt werden müssen.

3) Die Ausgabe für die Unterhaltung der Casernen würde wahrscheinlich größtentheils vermieden werden können, wenn auf die nothwendige Einrichtung einer Caserne für die Cavallerie und die damit in Verbindung stehende Umgestaltung des anderweitigen Casernenwesens bald Bedacht genommen würde, und wünscht Er daher, daß die Militair-Deputation sich mit den nöthigen Vorarbeiten unverzüglich beschäftige.

II. Bremische Staats-Obligationen.

Von Seiten der Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation ist dem Senate angezeigt, daß die nach dem im Convente vom 20. December v. J. ihnen vereinigt erteilten Auftrage von ihnen zum Zweck der Zinsreduction vorgenommene Kündigung den Erfolg gehabt habe, daß nur zu dem Totalbetrage von 126,793 Rthlr. 6 Gr. Schuld-Capitalien gekündigt seyen, für deren Abbezahlung theils durch den Reservefonds, theils durch die von ihnen getroffenen einfachen Vorkehrungen zur Genüge gesorgt sey; daß sie sich indessen vorbehalten müßten, über das schließliche Resultat der ganzen Operation seiner Zeit ausführlicher zu berichten.

III. Vergungssachen.

Anlage C.

Die dieshalb im Convente vom 20. December v. J. niedergesetzte Deputation hat dem Senate einen Bericht, gesetzliche Bestimmungen über Vergungs-Angelegenheiten für die Aemter Bremerhaven und Vegesack betreffend, eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, hiebei mittheilt.

IV. Abwendung von Wasserschäden.

Auf die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft in dem Convente vom 24. Januar wegen der Wasserschäden u. s. w. erwiedert der Senat:

Ist gleich die möglichste Sicherstellung von Leben, Gesundheit und Eigenthum der Staatsbürger gegen die Gefahren der Wassernoth im Allgemeinen eine Angelegenheit der Regierung, so giebt es doch Verhältnisse, unter welchen ein Zusammenwirken derselben mit der Bürgerschaft, in sofern nur dabei die den verschiedenen Organen der Staatsgewalt angewiesenen Grenzen beachtet werden, für die Sache selbst allem Anscheine nach von Nutzen seyn muß. So kann die Aufstellung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften allerdings von einer solchen Zusammenwirkung und Vereinbarung abhängig gemacht werden; bei der Ergreifung der geeigneten Maaßregeln

regeln im Augenblicke der Gefahr aber ist Einheit des Willens wesentliches Erforderniß; hier kann daher nur die im Senate ausschließlich und ungetheilt beruhende und eben deshalb jene Einheit des Willens verbürgende Regierungsgewalt wirksam seyn und es muß Diesem überlassen bleiben, die erforderlichen Maaßregeln Selbst unmittelbar zu verfügen oder unter Seiner Autorität und Leitung andere Behörden damit zu beauftragen.

Nichts destoweniger würde der Senat den Beistand, den der Patriotismus und die Einsichten anderer achtbarer Bürger bei geeigneten Veranlassungen Ihm anbieten möchten, keinesweges von der Hand weisen; hält auch dafür, daß eine solche von den Mitgliedern einer stehenden Deputation zu leistende Unterstützung sich für die zur Abwendung der Gefahr in der Stadt und in den Vorstädten zu treffenden Maaßregeln als nützlich bewähren werde, indem hier bei der vorhandenen Localität und der, eine regelmäßige fortlaufende Bedeichung nicht zulassenden verschiedenartigen anderweitigen Benützung der Weserufer, dem Hochwasser eine ungewöhnliche Menge von Angriffspuncten sich darbieten, für welche eine vervielfältigte Sorgfalt und Aufsicht, wenn sie nur von Einem Mittelpuncte ausgeht, immer wünschenswerth seyn muß. Er würde demnach nichts dawider haben, unter Vorbehalt der vorangeschickten Grundsätze, die zur Verathung wegen Abwendung von Wasserschäden niedergesezte Deputation zu ermächtigen, die für die Stadt und Vorstädte von dem Senate delegirten Behörden, deren Wirksamkeit unbeschadet, in der Ergreifung der geeigneten Schutzmaaßregeln wider Wassersnoth zu unterstützen.

Auch kann diese Unterstützung zu der Zeit, wenn durch zu besorgendes gefährliches Hochwasser oder Eisgang den Deichen des Gebiets in der Nähe der Stadt und Vorstadt, durch welche diese selbst mehr oder minder geschützt werden, Gefahr droht, den obrigkeitlichen Behörden nur willkommen seyn, und ist der Senat deshalb damit einverstanden, daß gedachte Deputation dazu für solche Fälle den erforderlichen Auftrag erhalte, wie nicht minder, daß wenn zu diesem Zwecke den Land-Commünen eine außerordentliche Beihilfe aus der Staatscasse ausnahmsweise bewilligt werden müßte, (welche ihnen, als zu den Staatsabgaben so gut wie die Bürger der Stadt beiträgend, gewiß unter besondern Umständen so wenig zu versagen seyn wird, als ähnliche Verwendungen für die Stadt und Vorstädte auf jene Casse angewiesen werden), alsdann die Deputation auch bei der Verwendung und Verrechnung dieser Gelder concurriren.

Einer weiteren Ausdehnung dieses Auftrags auf das Gebiet aber, wenn eine solche von der Ehrliebenden Bürgerschaft beabsichtigt seyn sollte, würde der Senat Seine Zustimmung nicht ertheilen können, indem dessen Bewohner nicht nur unstreitig befugt sind, unter polizeilicher und technischer Leitung für ihren Schutz gegen Wassergefahren nach eigener Einsicht selbst zu sorgen, sondern auch durch Erfahrung und Uebung gewiß am meisten dazu geeignet sind.

Der rückständige Bericht über Vorschläge wegen Abwendung künftiger Wasserschäden kann, wie sehr es auch der Senat wünscht, noch nicht erstattet werden, weil die zur Aufstellung solcher Vorschläge aufgeforderten auswärtigen Sachverständigen

sich bis jetzt, ungeachtet sie häufig und dringend darum ersucht sind, noch nicht darüber haben vereinigen können.

Wegen der Wassermüller ist die erforderliche Untersuchung angeordnet und wegen dessen was schließlich die Ehrliebende Bürgerschaft abermals wegen eines allgemeinen Deichverbandes und einer communalen Deichkasse hat anregen wollen, muß der Senat sich um so mehr auf Seine Erklärung vom 21. Mai 1830 beziehen, als es nicht Sache des Staats, sondern vielmehr der Deichpflichtigen und Betheiligten ist, zu erwägen: ob dergleichen neue, die ganze bisherige Deichverfassung im Wesentlichen aufhebende Einrichtungen für sie (wie doch noch großen Zweifel unterliegen mögte) wirklich nützlich und die unverkennbaren Schwierigkeiten ihrer Einführung in einem kleinen von drei Flüssen durchzogenen Landgebiete zu überwinden seyen.

Zu den jetzt von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen wünscht der Senat Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die heutigen Anträge Eines Hochweisen Rathes erwiedert die Eöbliche Bürgerschaft mit folgender Erklärung:

Zu I.:

Budget für das Jahr 1834.

Darüber und sämmtliche damit verbundene Anträge unter № 1 — 3 der beiden Rubriken: Außerordentliche und Ordentliche Ausgaben setzt Sie Ihre Erklärung bis zum nächsten Convente aus. Der Finanz-Deputation bezeugt Sie Ihren Dank für den begleitenden Bericht, und sieht sich nur veranlaßt, unter dem Hauptabschnitt des diesjährigen Budgets: Ordentliche Ausgaben zu Capitel IV., 1 — 3, Infanterie-Verpflegung, schon heute sich dafür zu erklären, daß nach Maafgabe früherer Vereinbarungen die Auszahlung der den beurlaubten Soldaten bewilligten Gratifikationen ohne Weiteres von der Militair-Deputation verfügt werden kann.

Zu II.:

Bremische Staats-Obligationen,

dankt Sie für die Anzeige und die Bemühungen der vereinigten Deputationen, in Erwartung des zugesagten ausführlichen Berichtes über das schließliche Resultat der ganzen Operation.

Zu III.:

Zu III.:

Vergungssachen.

Auch dafür der Deputation für ihren Bericht und den Entwurf gesetzlicher Bestimmungen über Vergungs-Angelegenheiten für die Ämter Bremerhaven und Veresack, Ihren Dank bezeugend, setzt Sie Ihre Erklärung für heute aus.

Gleicherweise

zu IV.:

Abwendung von Wasserschäden,

Sich Ihre Erwiderung bei einer andern Gelegenheit vorbehaltend, benützt Sie den heutigen Convent noch zu folgenden Erklärungen:

Zu I. der Schluß-Antwort des Senats vom 4. März d. J., rücksichtlich Ihrer Erklärung über das **Bundes-Contingent**, findet Sie zu bemerken, daß es statt vor dem 1. März 1838 heißen müsse — vor dem 1. Mai 1838 —, und daß Sie hinsichtlich der Conventionen mit dem Großherzogthume Oldenburg und den freien Städten Lübeck und Hamburg deren Annahme bestimmt und deutlich nur für die Dauer von 6 Jahren genehmigt habe, indem Sie ausdrücklich erwähnt, wie mit dem Ablaufe von 6 Jahren diese Conventionen von selbst aufhören werden; falls Sie nicht vor dem 1. Mai 1838 zu einer weitem Fortdauer Ihre Zustimmung ertheilt haben sollte.

Sodann zu Anlage E. des Senats-Antrages vom 29. November 1833, Revision der Consumtions-Abgabe betreffend, wiederholt Sie Ihren Dank für den abgestatteten Bericht und erklärt Sich über denselben dahin:

Zu I.: **Eßw a a r e n**, wünscht Sie im §. 5, Seite 332, die Abgabe für einen Hirsch auf 2 Nthlr. 36 Gr. erhöht; dagegen Seite 333 unter 8, daß den Müllern ihr bisheriger Mehlsandel nicht untersagt werde, indem Sie nicht zweifelt, daß sich für eine sichere Entrichtung der Consumtions-Abgabe die geeigneten Mittel leicht finden lassen. Eben so wenig kann Sie Seite 334 den unter a. und b. gemachten Vorschlägen Ihren Beifall ertheilen, indem Sie, falls eine schärfere Controle auf auswärts gemahlenes Getraide wirklich nothwendig seyn sollte, darüber anderen Vorschlägen von Seiten des Departements der Consumtions-Kammer entgegen sieht.

Zu II.: **F e u r u n g**, ist im §. 1 Ihrer Meinung zufolge die bisherige Tarifierung beizubehalten, so daß ein gewöhnliches kleines Fuder einer Abgabe von 18 Groten und ein großes Fuder einer Abgabe von 30 Groten unterliegt, wogegen Sie die proponirte Erhöhung auf Steinkohlen nicht genehmigt und Sich auch diesesmal, wie am 17. December 1830, Seite 192, ablehnend erklärt.

Zu IV.: **B a u m a t e r i a l i e n**, giebt Sie der Deputation anheim, bei nächster Gelegenheit auch für den Gebrauch des Cements einen Besteuerungs-Vorschlag zu machen.

Endlich zu V.: Getränke, scheint Ihr die vorgeschlagene Bestimmung einer genauen Aufgabe der Stärke von Rum, Arrac, Cognac, Branntwein und Spirit und einer verhältnißmäßig höheren Abgabe mit zu vielen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeit verknüpft, als daß Sie derselben beitreten könnte. Mit einer Einschränkung der Verordnungen vom 26. Januar 1829 und 30. December 1830 gegen die Branntweinbrenner, welche Branntwein aus andern Stoffen als Roccen oder Weizen verfertigen, einverstanden, wünscht Sie das Wort „mehrfähriger“ vor dem Worte „Zuchthausstrafe“ bei desfalliger Androhung nicht ausdrücklich erwähnt. Im Uebrigen mit allen Vorschlägen des Berichts einverstanden, hofft Sie, daß Ein Hochweiser Rath Ihren obigen Bemerkungen und Modificationen Seine Zustimmung ertheilen werde, und ersucht Denselben, für diesen Fall mit dem 1. Juli d. J. diese Abänderungen der Consumtions-Rolle durch Publication des ganzen Tarifs in Kraft treten zu lassen.

Das Wohl unseres Gemeinwesens sey immer das Ziel alles öffentlichen Strebens und dieses wie bisher vom göttlichen Segen im reichen Maaße begleitet.

Schluß-Antwort des Senats.

Indem der Senat

zu I.:

Budget für das Jahr 1834,

hinsichtlich des von der Ehrliebenden Bürgerschaft herausgehobenen Punct's Ihrer Erklärung beitrifft und Ihr baldigst Gelegenheit geben wird, Sich über den übrigen Inhalt des Entwurfs weiter zu berathen, setzt Er Seine Erwiderung auf die weiteren Anträge der Ehrliebenden Bürgerschaft für heute aus — und entläßt Dieselbe unter den aufrichtigsten Wünschen für das fernere Wohl unseres Gemeinwesens.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Budget oder Ueberschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

freien Hansestadt Bremen

für das Jahr 1834.

Außerordentliche Einnahmen. Cap. 1. 2. 3.			Anschlag für das laufende Jahr.	
			Rthlr.	Gr.
Erster Theil.				
Außerordentliche Einnahmen.				
Erstes Capitel.				
Cassenbestand des verflossenen Jahres.				
Der Cassenbestand am Schlusse des verflossenen Jahres hat betragen.....			35,615	71
Zweites Capitel.				
Rückstände.				
1.	Rückstände des verflossenen Jahres.....	Rt. 6,940 : 31	6,500	—
2.	Für Zinsen von den Habenhäusern pro 1831, 1832 und 1833.....		149	66
3.	Rückstände früherer Jahre.....	Rt. 833 : 46	800	—
4.	Für Schoß aus dem Gebiete am linken Weserufer pro 1830, als Saldo		91	33
5.	Für Schoß aus dem Gebiete am linken Weserufer pro 1831, als Saldo		425	49
			Rthlr.	7,967
Drittes Capitel.				
Eingehende Vorschüsse.				
1.	Von den Habenhäusern wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1827.....	Rt. 3,352 : 71	—	—
2.	Von den Blockländern wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1827.....	Rt. 1,000 : —	—	—
3.	Von den Habenhäusern wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1830.....	Rt. 4,996 : 63	—	—
4.	Von Henr ^d Väter jun. zu Habenhausen wegen Her- stellungskosten seines deichpflichtigen Antheils.....		20	—
5.	Von der Lootsen-Gesellschaft zu Bremerhaven für die Baukosten des neuen Lootsen-Schiffes.....	Rt. 5,648 : 70	1,000	—
6.	Von den Böseschen Erben für die Kosten der Herstel- lung der Balgemauer.....	Rt. 450 : —	—	—
			Rthlr.	1,020

Aufschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
33,698	12	33,698	12	Der Cassa-Saldo beträgt..... \$48,715 = 71 Davon sind abzusetzen an Lotteriegelder der 39. Lotterie, welche die General- casse als Anleihe von der Lotterie- Direction hat..... = 13,100 = — Bleiben also für die Generalcasse als rei- nen Ueberschuß, wie vor..... <u>\$35,615 = 71</u>
6,000	—	5,628	62	N ^o 1.
* 99	68	—	—	 * Pro 1831 und 1832.
800	—	799	8	{ N ^o 2 a.
1,318	52	1,227	19	{ u. b.
3,795	49	3,370	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
1,500	—	933	31	Vorgenannter Deichpflichtige ist nicht im Stande gewesen, seine Deichverstärkungs-Arbeiten, in soweit sie seinen Deichantheil betreffen, ausführen zu lassen, weshalb solche ausverdingen und der Vorschuß dazu geleistet werden müssen.
—	—	—	—	

Außerordentliche Einnahmen Cap. 4. 5. 6 7.		Anschlag für das laufende Jahr.	
		Rthlr.	Gr.
Viertes Capitel.			
Zinsen (außerordentliche).			
1. Von der Discoutocasse.....		100	—
2. Von den Habenhäusern.....		49	70
3. Von der Casse des Reservefonds zur Tilgung der Staatsschuld.....		—	—
4. Von der Koopsen-Gesellschaft zu Bremerhaven.....		141	16
	Rthlr.	291	14
Fünftes Capitel.			
Recognitionsgelder.			
Für außerordentliche Recognitionsgelder.....		1,500	—
Sechstes Capitel.			
Ertrag veräußerter Staatsgüter.			
1. Für verkaufte Grundstücke, Abkauf von Meierzinsen, Grundzinsen, Stättgeldern u.	Rt. 5,000 : —	—	—
2. Vom Weinfeller	: 5,000 : —	—	—
	Rt. 10,000 : —	—	—
Siebentes Capitel.			
Ungewisse und zufällige Einnahmen.			
1. Für Weinkaufsgelder		600	—
2. Ungewisse und zufällige Einnahmen.....		300	—
3. Für die Dividende der Goldschmidtschen Tratte.....	Rt. 817 : 48	—	—
4. Für Anleihen zum Ersatz der Deckung der Rückstände des Armen-Instituts, als Rest.....	Rt. 22 : 25	—	—
5. Für Zinsen pro 1832, 1833 und 1834 der dazu bereits aufgeliehenen Capitalien.....	Rt. 1,374 : —	—	—
6. Für Zinsen pro 1832 der zum Bau des Arbeitshauses aufgeliehenen Capitalien, als Saldo.....	Rt. 296 : 1	—	—
7. Für Zinsen pro 1833 und 1834 vorstehender Anleihe....	Rt. 3,500 : —	—	—
8. Für Ersatz des Vorschusses zur Deckung der Verluste an der 34sten u. 35sten Lotterie, als Saldo.....	Rt. 2,003 : 55	—	—
9. Für den Verkauf des St. Johannis-Klosters.....		4,000	—
	Rthlr.	4,900	—

Anschlag für das verflossene Jahr.		Ertrag des verflossenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
1,00	—	394	42	
49	70	—	—	 { Für 4,996 § 63 gg Vorschuß zur Herstellung ihrer Deiche im Jahre 1830 à 1 pEt.
300	—	552	42	
—	—	189	54	
1,500	—	1,858	28	 { incl. der Weinkranz-Gerechtigkeit und für Eintrittsgelder von Aemtern und Societäten.
—	—	730	24	
—	—	5,000	—	
600	—	262	4	
300	—	393	21	
—	—	—	—	 Wegen Stahlhofsmiethe vom Jahre 1826.
—	—	—	—	 { 11,450 § sind bereits dazu aufgegeben. Die Rückzah- lung dieser Anleihe, so wie derjenigen zum Bau des Arbeitshauses und der Ersatz der unter № 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Summen ist auf den zu erwar- ten seienden Ueberschuß der zunächst gezogen werdenden Lotterien angewiesen.
—	—	—	—	
—	—	—	—	
4,553	49	2,549	66	№ 3.
—	—	—	—	№ 4.

Ordentliche Einnahmen. Cap. 1.

Anschlag
für
das laufende Jahr.
Rthlr. | Gr.

Zweiter Theil.

Ordentliche oder gewöhnliche Einnahmen.

Erstes Capitel.

Einkommen von Grundstücken, Eigenthum und Rechten.

1. Grundzinsen, Stättegelder und Meierzinsen.....	Rt. 5,698 : 2	5,600	—
2. Pacht für die Fahren		1,653	36
3. Miethe für Häuser in der Stadt.....	Rt. 5,654 : 15	5,600	—
4. Miethe für öffentliche Plätze in der Stadt.....		450	—
5. Miethe für Plätze zu Buden im Freimarkte.....		1,500	—
6. Miethe für Lagerplätze und Schiffswerfte.....	Rt. 857 : 35	850	—
7. Miethe für die Theer- und Terpentin-Lager.....		650	—
8. Pacht für den Krahn und die Wuppen.....		4,030	—
9. Pacht für die Stadtwage.....		910	—
10. Wagegeld von der Heuwage.....		650	—
11. Hafengeld für den oberländischen Hafen.....		150	—
12. Einnahme von dem Hafen zu Begesack.....		200	—
13. Von den beiden Holzauffahrten in der Stadt.....		125	—
14. Abgabe für die Wagen auf der Schlachte.....		136	—
15. Einnahme vom Erwerb der Züchtlinge.....		500	—
16. Vom Stahlhof zu London.....		3,600	—
17. Vom Osterschen Hause zu Antwerpen.....		800	—
18. Pacht von den Apotheken.....		1,170	—
19. Von der Stadt-Post.....	Rt. 10,550 : —	10,000	—
20. Vom Gericht Borgfeld		550	—
21. Pacht für Ländereien.....	Rt. 9,676 : 68	9,500	—
22. Pacht für Fischereien und Jagden.....		574	36
23. Einnahme von Bremerhaven:			
1) Für Pacht für Ländereien.....	Rt. 700 : —	—	—
2) Für Hafen-, Schleusen- und Krahngeld.....	: 4,000 : —	—	—
3) Für Grundzins.....	: 1,375 : —	—	—
4) Für Weinkaufsgelder.....	: 1,140 : —	—	—
5) Für Miethe des alten Hafenhauses und des ehemaligen Directionsgebäudes	: 350 : —	—	—
6) Für Pacht für die Prahmfähre.....	: 520 : —	—	—
7) Für Chausseegeld.....	: 221 : —	—	—
8) Für Vergütung der Anbauer für schon angeleg- tes und noch zu legendes Steinpflaster.....	: 500 : —	—	—
9) Für jährliche Recognitionsgelder.....	: — : —	—	—
		8,806	—
	Rthlr.	58,005	—

Aufschlag für das verflossene Jahr.		Ertrag des verflossenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
5,840	—	5,553	65	 { Bei dem Aufsatze ist die vorigjährige Pachtsumme der Zehnten und der Ertrag der Zinsfrüchte beibehalten.
1,653	36	1,653	36	
5,600	—	5,608	15	 { incl. der Einnahme vom ehemaligen Schulgebäude und nach Maaßgabe der vorigjährigen Lagermiethe vom neuen Kornhause.
450	—	486	52	
1,500	—	1,630	71	
800	—	861	17	
650	—	733	29	 { Einschließlich des Lagers im Schwarzpott und im Pulver- Magazine zu Walle.
3,720	—	3,720	—	
910	—	910	—	
650	—	618	40	
150	—	113	18	
200	—	229	45	Nº 5. { Für die Winterlage der Schiffe, für den Mastenkrahn und das Sommer-Hafengeld.
125	—	120	18	
136	—	136	—	
500	—	706	23	
3,600	—	4,007	64	Nº 6. Als Ertrag von ult. März 1833 bis dahin 1834.
500	—	790	49	Nº 7. Als Ertrag der Jahre 1833 und 1834.
1,170	—	1,170	—	
10,000	—	10,000	—	Nº 8.
550	—	590	3	
9,500	—	9,519	41	 { Bei dem Aufsatze ist für die noch nicht wieder verpachte- ten, im vorigen Jahre pachtfrei gewordenen Ländereien die bisherige Pachtsumme beibehalten.
550	—	574	36	
600	—	785	29	
4,000	—	3,568	19	
800	—	800	8	
1,000	—	1,160	—	
286	—	286	—	Nº 9.
405	—	470	—	 { Die Prahmsfähre ist mit 520 \$ (nach Aufgabe des Special-Budgets) vermietet.
150	—	—	—	
500	—	447	35	
—	—	20	—	

Ordentliche Einnahmen. Cap. 2. 3.

Anschlag
für
das laufende Jahr.
Rthlr. Gr.

Zweites Capitel.

Directe Abgaben.

1. Grund- und Erbesteuer in der Stadt	Rt. 32,097 : 27	30,000	—
2. Grund- und Erbesteuer vom Lande	Rt. 11,065 : 70	9,000	—
3. Schutzgeld vom Lande	Rt. 1,025 : —	900	—
4. Grund- und Erbesteuer von Begeßack	Rt. 920 : 71	700	—
5. Steuer zur Besoldung des Beamten daselbst		500	—
6. Beiträge zur Gassen-Reinigung und Gassen-Erleuchtung, von der Alt- und Neustadt und Vorstadt	Rt. 19,699 : 24	17,300	—
	Rthlr.	58,400	—

Drittes Capitel.

Indirecte und vermischte Abgaben.

1. Consumtions-Abgabe	130,000	—
2. Accise und Waserzoll	120,000	—
3. Abgabe von hiesigem Muschelsack	100	—
4. Auflage auf Equipagen	600	—
5. Auflage auf Pferde	3,000	—
6. Auflage auf Lustfuhrwerke	1,600	—
7. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften	200	—
8. Auflage auf Billarde und Regelbahnen	500	—
9. Auflage auf öffentliche Bälle	100	—
10. Auflage auf Hunde	800	—
11. Stempel auf Spielfarten	850	—
12. Auflage auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten	650	—
13. Abgabe von Erbschaften, Legaten und Schenkungen von Todeswegen	10,000	—
14. Abgabe von dem Kauf, Verkauf und Tausch von Immobilien	9,000	—
15. Abgabe von dem öffentlichen Verkauf von Mobilien	200	—
16. Abgabe vom öffentlichen Verkauf von Waaren, Schiffen etc.	4,000	—
17. Abgabe von Wechsel- und Assignations-Protesten	150	—
18. Stempel-Papier	4,000	—
19. Stempel auf Wechsel	18,000	—
20. Stempel der See-Assicuranz-Policen	3,500	—
21. Von der Erhebung des Abschosses	Rt. 500 : —	—
22. Von Legaten an die Huckelriede und die Stadtmauer	75	—
23. Abgabe von Nachtigallen	50	—
	Rthlr.	307,375

Aufschlag für das verflossene Jahr.		Ertrag des verflossenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
30,000	—	30,264	34	N ^o 10.
9,000	—	8,656	63	
900	—	950	36	
550	—	717	71	
500	—	500	—	
17,000	—	16,959	45	
125,000	—	130,642	40	
125,000	—	123,851	11	
100	—	105	44	
600	—	500	—	
3,000	—	3,085	—	
1,600	—	1,662	36	
180	—	216	—	
500	—	497	18	
100	—	92	36	
700	—	818	—	
850	—	877	60	
650	—	650	—	
9,000	—	10,200	24	
9,000	—	8,641	68	
200	—	266	16	
4,500	—	3,631	12	
150	—	198	60	
4,000	—	3,829	24	
18,000	—	18,887	45	
3,500	—	4,133	—	
—	—	—	—	
75	—	57	—	
50	—	20	—	

Ordentliche Einnahmen. Cap. 4. 5. 6.

Anschlag
für
das laufende Jahr.
Rthlr. | Gr.

Viertes Capitel.

Zoll-, Weg-, Brücken- und Canalgelder.

1. Zoll- und Weggeld vom Bahrdamm und Woltmershausen	2,000	—
2. Weg- und Brückengeld am Buntenthorsteinweg	2,145	—
3. Weggeld zu Schwachhausen	1,800	—
4. Weggeld zu Hastedt	950	—
5. Weggeld zu Tenever	650	—
6. Weggeld zu Walle	1,400	—
7. Weggeld am Gröpelingerdeich	25	—
8. Weggeld zu Gramke	915	—
9. Canalgeld	800	—
10. Weggeld am Lehesterdeich	500	—
11. Schmickenzoll	50	—
	Rthlr.	11,235

Fünftes Capitel.

Thorsperre.

Ertrag der Thorsperre	12,500	—
-----------------------------	--------	---

Sechstes Capitel.

Recognitionsgelder, Sporteln und Geldstrafen.

1. Jährliche Recognitionsgelder	Rth. 406 : 34	400	—
2. Von Krügern und Schenkwirthen in der Stadt		1,900	—
3. Von Krügern und Schenkwirthen auf dem Lande		125	—
4. Von Musik-Concessionen auf dem Lande		40	—
5. Gerichts-Sporteln		9,000	—
6. Andere Sporteln		5,500	—
7. Geldstrafen		1,000	—
8. Ausfertigungen aus den Civilstands-Registern		250	—
	Rthlr.	18,215	—

Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
1,890	—	* 2,020	34	* Nämlich: für Zoll vom Wahrdamme... § 925 = 33 für Weggeld vom Wahrdamme... = 977 = 22 für Zoll u. Weggeld von Voltmershausen. = 92 = 51 und für die Zollfreiheit der Oldenburger Post, die jährliche Pacht... = 25 = — Zusammen wie hieneben... § 2,020 = 34
2,145	—	2,145	—	
1,800	—	1,857	31	
950	—	950	—	
650	—	650	—	
1,400	—	1,491	17	
25	—	22	37	
917	—	915	—	
800	—	883	60	
500	—	559	40	
50	—	54	17	
12,000	—	12,996	28	
350	—	480	18	 { incl. der Abgabe von der Rath's-Buchdruckerei und von den Buchhändlern.
1,800	—	1,983	36	
125	—	124	18	
40	—	38	9	
9,000	—	8,282	67	N ^o 11.
5,500	—	5,662	31	N ^o 12. incl. der Gebühren für Hulldigungsseide.
1,000	—	1,150	53	
250	—	325	67	

Ordentliche Einnahmen. Cap. 7. 8.		Anschlag für das laufende Jahr.	
		Rthlr.	Gr.
Siebentes Capitel.			
Bürger- und Schutzbürger-Gelder.			
1. Für Erwerbung des Bürgerrechts		20,000	—
2. Feuereimer-Gelder		350	—
3. Schutzbürger-Gelder		25	—
	Rthlr.	20,375	—
Achtes Capitel.			
Lotterien.			
Für zu milden Zwecken bestimmter reiner Gewinn			
bei der 39. Lotterie	ca...	3,500	—
bei der 93. Braunschweigischen Lotterie		2,700	—
	Rthlr.	6,200	—
Erster Theil.			
Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben.			
Erstes Capitel.			
Honorare und Gehalte.			
1. Honorare des Senats		67,880	—
2. Honorare des Collegii Seniorum		5,100	—
3. Honorare des Ober-Appellationsgerichts		5,250	—
4. Gehalte und Salarien		60,370	69
5. Vergütung für die Consumtions-Abgabe		1,673	—
6. Entschädigungen wegen der Civilstands-Register		650	—
	Rthlr.	140,923	69
Zweites Capitel.			
Pensionen.			
1. Civil-Pensionairs		2,003	56
2. Militair-Pensionairs		3,116	—
	Rthlr.	5,119	56

Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
18,000	—	22,163	68	
320	—	380	—	
25	—	25	36	 incl. der Katholiken.
—	—	13,100	—	{ Da die Rechnung der 39. Lotterie noch nicht abgeschlos- sen, so läßt sich der Ueberschuß noch nicht bestimmt ausgeben.
—	—	—	—	
67,880	—	67,870	—	
5,100	—	5,100	—	N ^o 13.
5,350	—	5,153	34	N ^o 14.
61,170	69	59,978	42	N ^o 15.
1,693	—	1,693	—	N ^o 16.
650	—	650	—	
2,198	56	2,045	44	N ^o 17. incl. der Hannoverschen Beamten und Officialen zu Stade.
3,206	—	3,153	—	N ^o 18.

Ordentliche Ausgaben. Cap. 3. 4. 5. 6.			Anschlag für das laufende Jahr.	
			Rthlr.	Gr.
Drittes Capitel.				
Bürgerwehr.				
Unterhaltungskosten derselben.....			6,928	61
Viertes Capitel.				
Besoldetes Militair.				
1. Bundes-Contingent:				
I. Infanterie:				
1) Sold.....			19,597	—
2) Anschaffung und Unterhaltung von Montirungsstücken....			8,900	—
3) Verpflegung in den Casernen.....			15,731	36
4) Unterhaltung der Casernen: Gebäude.....			1,200	—
		Rthlr.	45,428	36
II. Cavallerie:				
1) Aufstellung und Ausrüstung.....	Rt.	12,000 : —	—	—
2) Sold.....	:	3,781 : 24	—	—
3) Verpflegung.....	:	5,000 : —	—	—
			20,781	24
III. Brigadestab und Artillerie.....				
			5,980	—
		Rthlr.	72,189	60
2. Polizei: Dragoner:				
1) Sold.....	Rt.	3,132 : —	—	—
2) Unterhaltung.....	:	267 : —	—	—
3) Bekleidung.....	:	991 : —	—	—
			4,390	—
		Rthlr.	76,579	60
Fünftes Capitel.				
Zinsen der Staatsschuld.				
Diesjährige Zinsen und Renten: Renten.....	Rt.	160,385 : 53		
ab, für die halbe Zinse der durch den Tilgungsfonds angekauften Staats-Obligationen.....	:	16,984 : 45		
	Rt.	143,401 : 8		
			143,000	—
Sechstes Capitel.				
Auswärtige Verhältnisse.				
1. Missions- und Reisekosten.....			9,000	—
2. Beiträge zur Casse des Deutschen Bundes.....			2,465	—
3. Expensarien der Consuls.....			450	—
		Rthlr.	11,915	—

Anschlag für das verflossene Jahr.		Ausgabe des verflossenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
21,935	71	2,849	10	N ^o 19.
18,892	—	17,588	48	N ^o 20.
9,800	—	4,789	29	N ^o 21.
17,050	—	14,997	54	N ^o 22.
1,250	—	955	68	N ^o 23.
—	—	—	—	N ^o 24.
—	—	—	—	N ^o 25.
—	—	—	—	N ^o 26.
—	—	—	—	N ^o 27.
3,132	—	3,132	—	N ^o 28 und N ^o 29.
225	—	206	28	
1,419	—	1,313	53	
143,000	—	141,889	27	N ^o 30. { Die vorstehend abgesetzte Summe ist der Antheil der Generalcasse. Die 401 fl 8 g , welche in der Linie weniger als vor der Linie stehen, sind angenommen, als würden sie, wahrscheinlich in diesem Jahre, nicht abgefordert werden.
5,000	—	1,662	6	N ^o 31.
2,500	—	493	29	N ^o 32.
450	—	127	2	N ^o 33.

Ordentliche Ausgaben. Cap. 7. 8. 9. 10.		Anschlag für das laufende Jahr.	
		Rthlr.	Gr.
Siebentes Capitel.			
Schulen und Bibliothek.			
1. Hauptschule:			
1) für Renten und ältere Anweisungen	1,118	20	
2) für diesjährigen Zuschuß	2,000	—	
2. Unterrichts-Anstalt für Schullehrer	720	—	
3. Seefahrts-Schule	354	—	
4. Zeichnen-Schule für Künstler und Handwerker	720	—	
5. Zuschuß für die niederen Schulen	3,200	—	
6. Zuschuß für die Bibliothek	100	—	
	Rthlr.	8,212	20
Achtes Capitel.			
Armenwesen und fromme Stiftungen.			
1. Armen-Casse des V. Ministerii	50	—	
2. Pacht der Fährre in der Stadt	Rt. 1,470 : —	—	*
3. Entschädigung an das Haus Seefahrt	234	6	
	Rthlr.	284	6
Neuntes Capitel.			
Polizeiliche Anstalten.			
1. Ausgaben der Polizei-Direction	2,950	—	
	212	38	
2. Gassen-Reinigung	4,280	—	
3. Gassen-Erleuchtung	12,000	—	
4. Löschanstalten	3,879	18	
5. Nachtwächter	9,480	—	
6. Gefängniß	2,100	—	
7. Zuchthaus	2,500	—	
	Rthlr.	37,401	56
Zehntes Capitel.			
Bau- und Unterhaltungskosten.			
1. der öffentlichen Gebäude	7,425	—	
2. der Straßen, Thore u. s. w. in der Stadt	4,000	—	
	Rthlr.	11,425	—

Anschlag für das verflossene Jahr.		Ausgabe des verflossenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
1,118	20	1,118	20	N ^o 34.
5,000	—	3,000	—	
695	—	623	14	N ^o 35.
200	—	—	—	N ^o 36.
720	—	695	28	N ^o 37.
3,050	—	2,728	24	N ^o 38.
100	—	100	—	
50	—	50	—	* Die Fahrpacht de 1,470 ₰ war im Budget nicht in Anschlag gebracht, sondern vor die Linie gestellt worden, ist aber zur Deckung des Vorschusses für die Krankencasse für fremde Diensthofen nachbewilligt; auch sind außerdem noch zur gänzlichen Tilgung des Vorschusses 200 ₰ 4 ꝰ, mithin im Ganzen 1,670 ₰ 4 ꝰ, auf die Generalcasse angewiesen worden.
* 1,670	4	1,670	4	
234	6	234	6	 { Für den Verlust des halben Antheils der Silbengelber 200 ₰ u. für die jährliche Schüttings-Präbende 34 ₰ 6 ꝰ.
2,300	—	2,300	—	N ^o 39.
4,300	—	4,047	71	N ^o 40.
11,000	—	9,729	57	N ^o 41.
* 4,129	18	4,061	16	N ^o 42. { * Der Anschlag war 3,879 ₰ 18 ꝰ, dazu sind 250 ₰ nachbewilligt worden.
8,500	—	8,356	35	N ^o 43.
2,065	—	1,804	17	N ^o 44.
2,590	—	2,275	68	N ^o 45.
8,760	—	8,733	49	N ^o 46. { * Der Anschlag war 7,210 ₰. Dazu sind nachbewilligt: für die Anlage eines neuen Einganges zum Weinkeller unter der Börse..... ₰ 750 = — und zur Auführung einer neuen Siebelmauer an der Wohnung des Wagemästers..... = 800 = —
4,200	—	3,608	6	N ^o 47. { Zusammen... ₰ 1,550 = —

Ordentliche Ausgaben Cap. 11. 12.

		Anschlag für das laufende Jahr.	
		Rthlr.	Gr.
	Transp.....	11,425	—
3.	der Straßen, Brücken u. s. w. in der Vorstadt	2,200	—
4.	der öffentlichen Brunnen	1,400	—
5.	der öffentlichen Spaziergänge	1,800	—
6.	der Weserbrücken, der Weserufer innerhalb der Stadt, der Eisbrecher, des oberländischen Hafens	6,700	—
7.	der Schlachte, Holzspforte und Wichelnburg	1,606	—
8.	des Hafens zu Vegesack	2,750	—
9.	der Weserufer und Schlachten oberhalb der Stadt }	9,000	—
10.	der Weserufer und Schlachten unterhalb der Stadt }		
11.	der Tonnen und Baken	8,000	—
12.	des Leuchtschiffs	5,370	—
13.	der öffentlichen Grundstücke	1,600	—
14.	des Ziegelwerders	450	—
15.	des Schiffszugs auf der untern Weser	230	—
16.	des Bremerhavens	13,000	—
		Rthlr.	65,631

Elftes Capitel.

Chaussée- und Wegbau.

1.	Chaussée nach Hastedt und Lenever	500	—
2.	Chaussée nach Rattenthurm	900	—
3.	Wahrdamm	1,200	—
4.	Chaussée nach Schwachhausen und Oberneuland	1,175	—
5.	Chaussée nach Burg	650	—
6.	Chaussée nach Borgfeld	500	—
7.	Wege und Brücken im Gebiet	300	—
		Rthlr.	5,225

Zwölftes Capitel.

Büreaukosten.

1.	des Rathhauses.	6,300	—
2.	des Stadthauses		
3.	der Kanzleien ..		
4.	der Börse		
		Rthlr.	6,300

Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ausgabe des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
1,900	—	1,679	11	N ^o 48.
1,400	—	1,149	12	N ^o 49.
1,700	—	1,700	—	N ^o 50.
4,600	—	3,874	60	N ^o 51.
* 1,702	—	1,682	39	N ^o 52. { * Der Anschlag war 1,602 $\mathfrak{g}$, dazu sind 100 $\mathfrak{g}$ nach-
2,280	—	2,252	15	N ^o 53. bewilligt.
9,000	—	5,013	6	N ^o 54.
8,700	—	7,835	11	N ^o 55.
4,600	—	4,403	17	N ^o 56.
500	—	188	45	N ^o 57.
600	—	387	65	N ^o 58.
330	—	243	57	N ^o 59.
11,500	—	11,481	50	N ^o 60.
600	—	561	15	N ^o 61.
1,000	—	982	70	N ^o 62.
450	—	447	23	N ^o 63.
660	—	627	68	N ^o 64.
450	—	448	28	N ^o 65.
500	—	477	29	N ^o 66.
300	—	206	45	N ^o 67.
6,500	—	6,079	68	N ^o 68.

Ordentliche Ausgaben. Cap. 13. 14.

		Anschlag für das laufende Jahr	
		Rthlr.	Gr.
	Transp.....	6,300	—
5.	des Schüttungs	1,000	—
6.	der Accisekammer und des Weserzoll: Comptoirs	905	—
7.	der Consumtionskammer	847	—
8.	des Civilstands: Comptoirs	272	—
9.	der Pupillen: Commission	185	—
10.	des Stempel: Comptoirs	302	—
11.	Kosten der Anfertigung der Steuer: Rollen	435	—
12.	Ausgaben wegen Erwerbung der Bürgerrechte	100	—
13.	Ausgaben wegen Zahlung der Zinsen und Lontinen	100	—
14.	Ausgaben wegen der Thorsperre	1,625	—
15.	Ausgaben wegen der Verpachtungen	200	—
16.	Büreaufkosten der Kanzlei des Criminalgerichts	640	—
		Rthlr.	12,911

Dreizehntes Capitel.

Ausgaben für das Gebiet.

1.	Ausgaben des Landherrn auf dem rechten Weserufer	200	—
2.	Ausgaben des Landherrn auf dem linken Weserufer	200	—
3.	Kosten des Gerichts Begeßack	275	—
4.	Kosten des Amts Bremerhaven	410	—
5.	Kosten der Quarantaine: Anstalt	750	—
		Rthlr.	1,835

Vierzehntes Capitel.

Vermischte Ausgaben.

1.	Zur Disposition des Senats	6,000	—
2.	Zur Disposition des Collegii Seniorum	1,000	—
3.	Kosten der Bürger: Convente	500	—
4.	Bewirthungen	1,000	—
5.	Kosten der Feier des achtzehnten Octobers	500	—
6.	Unterhaltung des Mobiliars des Rathhauses, des Stadthauses, der Kanzleien und der Börse	750	—
		Rthlr.	9,750

Anschlag für das verflossene Jahr.		Ausgabe des verflossenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
1,000	—	828	32	N ^o 69.
1,010	—	723	69	N ^o 70.
817	—	658	25	N ^o 71.
150	—	149	52	N ^o 72.
180	—	173	25	N ^o 73.
312	—	239	22	N ^o 74.
550	—	388	34	N ^o 75.
97	—	91	45	N ^o 76.
100	—	80	24	N ^o 77.
1,625	—	1,623	71	N ^o 78.
200	—	74	54	N ^o 79.
590	—	590	—	N ^o 80.
200	—	184	22	N ^o 81.
200	—	198	37	N ^o 82.
270	—	187	34	N ^o 83.
400	—	364	63	N ^o 84.
750	—	750	—	N ^o 85.
6,000	—	3,571	27	
1,000	—	42	9	N ^o 86.
500	—	381	56	N ^o 87.
1,000	—	503	29	N ^o 88.
500	—	472	37	N ^o 89.
500	—	498	30	N ^o 90.

Ordentliche Ausgaben. Cap. 15. 16.

		Anschlag für das laufende Jahr.	
		Rthlr.	Gr.
	Transp.....	9,750	—
7.	Unterhaltung des Mobiliars des Schüttings.....	200	—
8.	Zurückzahlende Depositengelder.....	100	—
9.	Advocatur- und Gerichtskosten.....	200	—
10.	Verlust am Agio und schlechter Münze.....	100	—
11.	Verschiedene kleine Ausgaben.....	39	30
		Rthlr.	10,389 30

Fünfzehntes Capitel.

Lotterien.

Für die Deckung der Gewinne:

der 39sten Lotterie Rt. 13,100 : —

Sechzehntes Capitel.

Unvorhergesehene Ausgaben.

Dafür werden angeschlagen 200 —

Zweiter Theil.

Außerordentliche Ausgaben.

Erstes Capitel.

Rückstände.

1.	Rückstände des verflossenen Jahres.....	Rt. 2,497 : 53	2,400	—
2.	Rückstände früherer Jahre.....	Rt. 7,205 : 23	1,500	—
		Rthlr.	3,900	—

Anschlag für das verflossene Jahr.		Ausgabe des verflossenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
200	—	199	13	N ^o 91.
300	—	73	46	
200	—	80	4	N ^o 92.
100	—	59	30	N ^o 93.
39	30	38	6	N ^o 94.
—	—	—	—	 } Vorstehende Summe ist, Zhl. I. Cap. 1. der Einnahme, vom Cassa-Bestand des verflossenen Jahres abgesetzt, daher hier nicht in die Linie gestellt worden.
200	—	106	32	N ^o 95.
2,400	—	1,836	44	N ^o 96.
1,500	—	207	7	N ^o 97.

Außerordentliche Ausgaben. Cap. 2. 3. 4.		Anschlag für das laufende Jahr	
		Rthlr.	Gr.
Zweites Capitel.			
Öeffentliche Bauten und Anlagen.			
1.	Für Verbesserungskosten des Wasserablaufs in der Neustadt.....	4,400	—
2.	Für die Reinigung der Stadtgräben.....	800	—
3.	Für Erbauung der Schum-Brücke an der Wahrthürmer Chaussee.....	1,650	—
4.	Für den Abbruch des St. Johannis-Klosters.....	7,290	—
5.	Für Anlage eines Ganges von der Bürgerstraße nach dem Walle.....	1,500	—
6.	Für die Erbauung eines Thores am Heerdenthore.....	2,400	—
	Rthlr.	18,040	—
Drittes Capitel.			
Gratificationen.			
	Dafür sind erforderlich.....	2,575	—
Viertes Capitel.			
Vermischte Ausgaben.			
1.	Für diesjährige Arbeiten bei der Vermessung des Stadtgebiets.....	2,500	—
2.	Für Versicherungskosten öffentlicher Gebäude gegen Feuergefahr.....	1,265	—
3.	Für Ausgaben bei Veranlassung des Abschlusses von Ver- trägen mit auswärtigen Staaten.....	Rt. 2,000 : —	—
4.	Für die Bekleidung der Rathsdienere.....	75	—
5.	Für die Vergütung an den Eigenthümer des Hauses N ^o 1 in der Ausgarii- Trankpforte und N ^o 109 an der Langenstraße, für die Einziehung und Abrundung der Ecken und Ausbauten derselben nebst Anlegung eines Trottoirs etc.....	1,000	—
6.	Für diesjährige Zinsen der zum Bau des Arbeitshauses angeliehenen Capitalien.....	1,750	—
7.	Für diesjährige Zinsen der zur Deckung der Rückstände des Armen- Instituts angeliehenen Capitalien.....	458	—
8.	Für die Kosten der Anfertigung neuer Zins-Coupons.....	Rt. 327 : 64	400
9.	Für Ausgaben der Deputation wegen Abwendung von Wasserschäden.....	2,500	—
10.	Für das Haus N ^o 2 am Domshofe, die dafür der St. Petri Kirche bewilligte Vergütung.....	2,662	36
11.	Für den Ankauf des Packhauses bei den Theerhäusern.....	2,500	—
	Rthlr.	15,110	36

Anschlag für das verfloßene Jahr.	Rthlr.	Gr.	Ausgabe des verfloßenen Jahres.	Rthlr.	Gr.	Bemerkungen.
4,400	11,530	61	9,848	62	N ^o 98.	
800	800	—	799	68	N ^o 99.	
1,650	—	—	—	—	N ^o 100.	
7,290	—	—	—	—	N ^o 101.	
1,500	—	—	—	—		
2,400	—	—	—	—	N ^o 102.	
8,040						
2,571 *	2,575	—	2,575	—	N ^o 103.	* Der Anschlag war 2,175 \$, dazu sind für den ersten Beamten der Accise 400 \$ nachbewilligt worden.
500	2,500	—	2,300	—	N ^o 104.	
265	350	—	333	31	N ^o 105.	
75	552	—	493	15	N ^o 106.	
1,750	1,750	—	1,750	—	N ^o 107.	
458	458	—	458	—	N ^o 108.	
300	300	—	58	36	N ^o 109.	
—	—	—	—	—	N ^o 110.	
—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—		

Außerordentliche Ausgaben. Cap. 5. 6.

Anschlag
für
das laufende Jahr
Rthlr. Gr.

Fünftes Capitel.

Schuldentilgungsfonds.

1. Für dessen diesjährige Quote für die neue Anleihe, und zwar:

für 169,900 Rthlr. die siebenten 2 pEt.....	Rt. 3,398 : —
„ 194,700 „ die sechsten 2 pEt.....	„ 3,894 : —
„ 161,650 „ die fünften 2 pEt.....	„ 3,233 : —
„ 27,500 „ die vierten 2 pEt.....	„ 550 : —
„ 48,525 „ die dritten 2 pEt.....	„ 970 : 36

12,045

36

2. Für Ertrag veräußerter Staatsgüter:

auf die durch Rath: und Bürgerschuß bestimmten

100/m Rthlr. für dieses Jahr abschläglic. Rt. 5,072 : 19

dazu vom Weinkeller..... : 5,000 : —

Rt. 10,072 : 19

72

19

3. Für Abschloßgelder..... Rt. 500 : —

Rthlr.

12,117

36

Sechstes Capitel.

Reservefonds.

[illegible]

Wiederholung.

Außerordentl. Einnahmen.			Außerordentliche Ausgaben.		
	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Cap. 1. Cassenbestand	35,615	71	Cap. 1. Rückstände	3,900	—
Cap. 2. Rückstände	7,967	4	Cap. 2. Öffentliche Bauten und Anlagen	18,040	—
Cap. 3. Eingehende Vorschüsse	1,020	—	Cap. 3. Gratifikationen	2,575	—
Cap. 4. Zinsen (außerordentliche)	291	14	Cap. 4. Vermischte Ausgaben	15,110	36
Cap. 5. Recognitionsgelder	1,500	—	Cap. 5. Schuldentilgungsfonds	12,117	55
Cap. 6. Ertrag veräußerter Staatsgüter	—	—	Cap. 6. Reservefonds	—	—
Cap. 7. Ungewisse u. zufällige Einnahmen	4,900	—			
Total	51,294	17	Total	51,743	19
Ordentliche oder gewöhnliche Einnahmen.			Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben.		
	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Cap. 1. Einkommen von Grundstücken ic.	58,005	—	Cap. 1. Honorare und Gehalte	140,923	69
Cap. 2. Directe Abgaben	58,400	—	Cap. 2. Pensionen	5,119	56
Cap. 3. Indirecte u. vermischte Abgaben	307,375	—	Cap. 3. Bürgerwehr	6,928	61
Cap. 4. Zoll-, Weg-, Brücken- und Canalgelder	11,235	—	Cap. 4. Besoldetes Militair	76,579	60
Cap. 5. Thorsperre	12,500	—	Cap. 5. Zinsen der Staatsschuld	143,000	—
Cap. 6. Recognitionsgelder, Sporteln ic.	18,215	—	Cap. 6. Auswärtige Verhältnisse	11,915	—
Cap. 7. Bürger- und Schutzbürgergelder	20,375	—	Cap. 7. Schulen und Bibliothek	8,212	20
Cap. 8. Lotterien	6,200	—	Cap. 8. Armenwesen u. fromme Stiftungen	284	6
			Cap. 9. Polizeiliche Anstalten	37,401	56
			Cap. 10. Bau- und Unterhaltungskosten	65,631	—
			Cap. 11. Chaussée- u. Wegbau	5,225	—
			Cap. 12. Bureaukosten	12,911	—
			Cap. 13. Ausgaben für das Gebiet	1,835	—
			Cap. 14. Vermischte Ausgaben	10,389	30
			Cap. 15. Lotterien	—	—
			Cap. 16. Unvorhergesehene Ausgaben	200	—
Total	492,305	—	Total	526,556	70

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Außerordentliche Einnahmen. . .	51,294	17	Außerordentliche Ausgaben . . .	51,743	19
Ordentliche Einnahmen.	492,305	—	Ordentliche Ausgaben	526,556	70
Total der Einnahmen	543,599	17	Total der Ausgaben	578,300	17

Resultat des Budgets.

	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Ordentliche Ausgaben	526,556	70			
Ordentliche Einnahmen	492,305	—			
Ist das Deficit			34,251	70	
	Rthlr.	Gr.			
Außerordentliche Ausgaben	51,743	19			
Außerordentliche Einnahmen	51,294	17			
Ist das Deficit			449	2	
Total des Deficits. . Rthlr.			34,701	—	

Anlage B.

zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation

bei

Ueberreichung des Budgets-Entwurfs für das Jahr 1834.

Da die Verhandlungen, welche erst im letzten Convente beendigt worden, auf die Aufstellung des Budgets von nicht geringem Einfluß waren, so wird dieser Umstand es rechtfertigen, daß die Finanz-Deputation den Entwurf desselben für das Jahr 1834 mit gegenwärtigem Berichte, später wie sonst gewöhnlich, einzureichen die Ehre hat.

Auch diesmal hat der Rechnungs-Abschluß des letzten Jahres das günstige Resultat, daß statt des veranschlagten muthmaasslichen Deficits von 35,795 Rt. 33 Gr. ein reiner Ueberschuß von 35,615 Rt. 71 Gr. in Cassa geblieben ist. Allein bei näherer Prüfung wird sich ergeben, daß der Hauptgrund dieser großen Verschiedenheit in dem gänzlichen Unterbleiben mehrerer bedeutender Ausgaben liegt, die theils nur verschoben sind, theils durch veränderte Einrichtungen ausfallen und auf andere Weise jetzt wieder vorkommen werden. Denn die Verminderung der Ausgaben unter dem Voranschlag hat allein schon 72,441 Rt. 69 Gr. betragen, wovon ein Theil allerdings dem fortgesetzten Bemühen der Special-Verwaltungen, möglichste Sparsamkeit zu beobachten, zuzuschreiben ist.

Es darf daher nicht auffallen, daß auch der diesjährige Entwurf wieder ein ähnliches muthmaassliches Deficit zeigt, weil einige nach Anleitung der gefassten Beschlüsse veranschlagte große Ausgabeposten vorkommen. Demnach würde die Finanz-Deputation nach den bisherigen Erfahrungen annehmen dürfen, daß dieses muthmaassliche Deficit sich am Schlusse des Verwaltungsjahres nicht verwirklicht zeigen werde, und somit sich der Stand unseres Staatshaushalts allmählig günstiger darzustellen anfangen, wie in früheren Jahren, wenn nicht einige bedeutende Ausgaben, als der Bau einer Reiter-Caserne, der Ausbau des Zuchthauses und die Verlegung des Zollhauses zu Wahrthum, noch nachträglich werden in Antrag gebracht werden müssen, wofür aber jetzt, weil die Vorarbeiten noch nicht vollendet sind, noch nichts im Budget-Entwurf hat aufgenommen werden können.

Bei den einzelnen Theilen des Entwurfs findet die Finanz-Deputation sich diesmal zu keinen Bemerkungen und Erläuterungen veranlaßt.

1834

1834

Handlung des
Landes
des Landes

Beitrag zur Kenntnis der Bevölkerung

Beitrag zur Kenntnis der Bevölkerung

Beitrag zur Kenntnis der Bevölkerung

Die Bevölkerung des Landes ist in drei Theile getheilt, nämlich in die städtische, ländliche und forstliche Bevölkerung. Die städtische Bevölkerung ist diejenige, welche in den Städten und Städten lebt. Die ländliche Bevölkerung ist diejenige, welche in den Dörfern und Dörfern lebt. Die forstliche Bevölkerung ist diejenige, welche in den Wäldern und Wäldern lebt.

Die städtische Bevölkerung ist diejenige, welche in den Städten und Städten lebt. Die ländliche Bevölkerung ist diejenige, welche in den Dörfern und Dörfern lebt. Die forstliche Bevölkerung ist diejenige, welche in den Wäldern und Wäldern lebt.

Die städtische Bevölkerung ist diejenige, welche in den Städten und Städten lebt. Die ländliche Bevölkerung ist diejenige, welche in den Dörfern und Dörfern lebt. Die forstliche Bevölkerung ist diejenige, welche in den Wäldern und Wäldern lebt.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Deputations = Bericht,
gesetzliche Bestimmungen über Vergungs-Angelegenheiten
für die
Aemter Bremerhaven und Vegesack
betreffend.

Im Convente vom 20. December v. J. wurde auf den Vortrag des Senats, wie oftmals bei Strandungsfällen an der untern Weser wegen der von den Bergern in den Bezirk des Amts Bremerhaven gebrachten Güter Differenzen entstanden, deren Erledigung in dem gewöhnlichen gerichtlichen Wege leicht Unzuträglichkeiten mit sich führe, wie daher auf desfallsige besondere gesetzliche Vorschriften Bedacht zu nehmen seyn werde und wie sich dabei namentlich eine Erweiterung der bisherigen Competenz des gedachten Amts zu empfehlen scheine, die jetzt berichtende Deputation mit der nähern Berathung dieses Gegenstands beauftragt, und versetzt dieselbe nicht, ihre Ansichten in Folgendem vorzutragen:

Unsere bisherige Gesetzgebung scheint für Vergungsstreitigkeiten, wenn man deren eigenthümliche Natur ins Auge faßt, in zwiefacher Rücksicht dem Bedürfnis nicht genügend zu entsprechen. Es erfordert nämlich

1) in Vergungsfällen das wahre Interesse der Betheiligten in der Regel eine möglichst schnelle Erledigung der entstandenen Differenzen. Soll nun aber dabei das für gewöhnliche Rechtsachen geltende gerichtliche Verfahren unbedingt eintreten und also namentlich bei einem die Summe von 300 Rthlr. übersteigenden Gegenstande die Sache in erster Instanz an das Obergericht gelangen, so wird theils schon an sich, theils in Rücksicht auf die Entlegenheit des Orts, wo sich der Vergungsfall ereignet hat, häufig ein bedeutender Zeitaufwand, selbst bei der größten Sorgsamkeit des Gerichts, unvermeidlich seyn. — Sodann aber bieten auch

2) Vergungsfälle manche Punkte dar, wofür es besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bedürfen scheint. Dahin gehört die der Behörde einzuräumende Befugniß, selbst von Amtswegen die wegen der geborgenen Güter nöthigen Sicherungsmaassregeln eintreten zu lassen, so wie die durch das Interesse des Eigenthümers gebotene Verpflichtung des Bergers, von den geborgenen Gütern der Behörde eine Aus-

zeige zu machen. Dahin gehört ferner die Frage, ob nicht bei einem über den Vergelohn obwaltenden Streit dem Reclamanten der Güter gestattet seyn müsse, gegen Caution die Auslieferung derselben zu verlangen. Hauptsächlich aber ist es der Vergelohn selbst, wobei theils das Princip, wonach derselbe abzumessen ist, theils die Art und Weise, wie nach Maaßgabe dieses Principes der Betrag des Lohns in dem gegebenen Falle ausgemittelt werden soll, eine besondere Berücksichtigung erheischt.

Um den hier angedeuteten Bedürfnissen so viel thunlich abzuhelpen, scheint es nun zuvörderst der Deputation nicht zweifelhaft, daß das Amt Bremerhaven als die geeignete Behörde für alle in Vergungsfällen nöthigen Anordnungen und Verfügungen betrachtet werden müsse. Denn theils wird der jedesmalige Amtmann vermöge der besondern Sachkunde, die er in seiner ganzen Stellung und vermittelt eigener Wahrnehmung zu erlangen Gelegenheit hat, zur richtigen Auffassung und Beurtheilung der vorkommenden Fälle vorzugsweise befähigt erscheinen, theils werden sich in der Regel in Bremerhaven, als dem Orte, da oder in dessen Nähe sich der Vergungsfall ereignet hat, am leichtesten die zur Ausmittlung des Thatbestandes nöthigen Hülfsmittel (Zeugen, Sachverständige u. s. w.) vorfinden.

Dieses vorausgesetzt bedarf es aber noch einiger näherer Bestimmungen über die Art der Wirksamkeit des dortigen Amtes, so wie einiger durch die eigenthümlichen Verhältnisse in Vergungssachen motivirter besonderer Vorschriften.

Die Deputation glaubt nun nach näherer Verathung dieses Gegenstandes, daß etwa die folgenden Bestimmungen dem Zwecke entsprechen dürften:

§. 1.

In allen Vergungsfällen, da die geretteten Güter in den Bezirk des Amtes Bremerhaven gebracht werden, ist das dortige Amt befugt, die für das Interesse der Berger, so wie der Eigenthümer der Güter und der sonst dabei Betheiligten, erforderlichen einstweiligen Sicherungsmaaßregeln anzuordnen.

§. 2.

Jeder, welcher geborgene Güter in den Bezirk des Amtes bringt, hat davon in den nächsten 24 Stunden dem Amte eine Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige kann den Umständen nach dem Versuch einer Entwendung oder auch einer Entwendung selbst gleich geachtet und bestraft werden, und zieht, falls sie zum Zwecke der Verheimlichung der Güter geschehen ist, den Verlust des Rechts auf Vergelohn nach sich.

§. 3.

Sind unter den geborgenen Gütern solche, deren Verderb bei einer längern Aufbewahrung zu besorgen steht, so kann das Amt den öffentlichen Verkauf derselben anordnen. Dieser Verkauf ist in Bremen, wohin alsdann zu diesem Zwecke die Güter zu schaffen sind, vorzunehmen, wenn nicht etwa besondere Umstände die Vollziehung desselben

desselben in Bremerhaven rathlicher erscheinen lassen, in welchem letztern Falle aber das Amt vor dem Verkaufe eine Besichtigung und Taxation der Güter zu veranlassen hat.

Bei einem solchen Verkaufe muß übrigens, sofern die Berger in Ansehung des Vergelohns oder sonstige Personen in Beziehung auf jene Güter Ansprüche erheben, bis zu deren Belauf der Verkaufsertrag bei dem Amte deponirt werden, und tritt derselbe alsdann in Verhältniß zu jenen Ansprüchen in jeder Rücksicht in die Stelle der Güter.

§. 4.

Für alle Ansprüche, welche an geborgenen Gütern selbst oder wegen des dafür zu zahlenden Vergelohns und etwaniger sonstiger Kosten erhoben werden, wird, wenn die Güter im Bezirke des Amts Bremerhaven befindlich sind, dadurch die Competenz dieses Amts, und zwar als des dafür ausschließlich zuständigen Gerichts, begründet.

Sowohl in diesem Falle, als auch überhaupt, wenn Ansprüche der gedachten Art vor dem dortigen Amte geltend gemacht werden, steht die Größe des Streitgegenstandes der Competenz desselben nicht entgegen, und findet daher die in dieser Beziehung zufolge der Gerichtsordnung und der wegen des Amts Bremerhaven am 24. Mai 1827 publicirten Verordnung eintretende Beschränkung auf Vergungstreitigkeiten keine Anwendung.

§. 5.

Bei allen vor das Amt gelangenden Vergungstreitigkeiten, besonders aber wenn der Streit den geforderten Vergelohn betrifft, hat das Amt zunächst einen Vergleichsversuch anzustellen und dabei durch billige Vergleichsvorschläge eine Verständigung der Parteien möglichst zu befördern.

§. 6.

In Ermangelung eines Vergleichs tritt zur möglichsten Beschleunigung und Vereinfachung der Rechtshülfe, und zwar ohne Unterschied des Werths des Streitgegenstandes, dasjenige Verfahren ein, welches zufolge der Gerichtsordnung bei geringfügigen Sachen Statt findet.

Im Falle einer Abhörung von Zeugen kann jede Partei verlangen, nicht blos bei der Beeidigung der Zeugen, sondern auch bei deren Vernehmung über die Sache selbst, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig zu seyn.

§. 7.

Gegen die in Vergungssachen erlassenen Erkenntnisse finden zwar die in Gemäßheit der Gerichtsordnung zulässigen Rechtsmittel Anwendung; in Ansehung der Suspendirwirkung der Letztern werden aber Vergungstreitigkeiten denjenigen Sachen, in welchen zufolge der Gerichtsordnung gesetzlich jene Wirkung nicht eintritt, beigezählt.

§. 8.

Wer die Auslieferung der geborgenen Güter begehrt, hat zu seiner Legitimation darzulegen, daß er Eigenthümer derselben sey, oder doch in einem solchen Verhältnisse zu den Gütern stehe, daß daraus seine Befugniß, sie in seine Gewahrsam zu nehmen, sich ergebe.

§. 9.

Sind wegen der bei dem nämlichen Unglücksfalle geborgenen Güter die Rechte mehrerer Personen, welche die verschiedenen Güter in Anspruch nehmen, oder die Rechte mehrerer Berger zu einer gemeinsamen Verhandlung gebracht, so steht dem Gegner der Einwurf einer unzulässigen Streitgenossenschaft nicht zu, unbeschadet der Befugniß des Amtes, den Umständen nach eine Absonderung des Verfahrens eintreten zu lassen.

§. 10.

Der Vergelohn nebst den sonst etwa auf den Gütern haftenden Kosten muß zwar vor Auslieferung der Güter berichtet werden; entsteht indeß wegen dieser Leistungen ein nicht sogleich zu erledigender Streit, so berechtigt jener Grund nicht, die Verabfolgung zu verweigern, sobald der geforderte Verlauf jener Gelder nebst dem Betrage der etwa zu erstattenden Gerichtskosten, oder der volle Werth jener Güter, bei dem Amte deponirt, oder doch eine vollständig sichernde Bürgschaft bestellt wird.

§. 11.

In Ansehung des Betrags des Vergelohns gelten folgende Grundsätze:

- a. Dieser Betrag ist mit sorgfältiger Erwägung aller besondern Umstände, hauptsächlich aber nach Verhältniß der von den Bergern gezeigten Bereitwilligkeit, angewandten Arbeit und ausgestandenen Gefahr, so wie mit Rücksicht auf den Werth der geborgenen Güter, festzusetzen.
- b. Diese Festsetzung geschieht, sofern sich nicht die Parteien über eine andere Ausmittlungsart vereinigen, mittelst gemeinsamer Berathung und gemeinsamer Beschlußnahme des Amtmanns und der dazu berufenen Sachverständigen, deren Zahl, wenn der noch streitige Betrag des Vergelohns die Summe von Dreihundert Rthln. nicht übersteigt, auf zwei, im Falle eines höhern Belaufs aber auf vier, bestimmt ist.

Bei Berechnung dieser Summe kommt übrigens in einem, die Ansprüche mehrerer Berger umfassenden, Verfahren der gesammte Betrag derselben in Anschlag.

- c. Die Sachverständigen werden vom Amtmann ernannt und beeidigt. Indeß hat jede Partei das Recht, eine Person dazu in Vorschlag zu bringen, welche alsdann, wenn keine gegründete Einwendungen gegen sie gemacht werden, vorzugsweise zu ernennen ist. Dieses Vorschlagsrecht kann aber, wenn das Verfahren die Ansprüche mehrerer Berger oder die Verpflichtungen

tungen mehrerer Interessenten umfaßt, nur, falls die einzelnen Theilnehmer über die nämliche Person sich vereinigen, ausgeübt werden.

- d. Findet sich bei der Beschlußnahme eine Verschiedenheit der Meinungen, so wird der aus allen Abstimmungen sich ergebende Mittelpreis angenommen. Fällt aber die Schätzung eines der von den Parteien vorgeschlagenen Sachverständigen um mehr als die Hälfte geringer, oder um mehr als die Hälfte höher aus, als der Betrag, wofür der Amtmann sich erklärt hat, oder, wenn auch von ihm zwei Sachverständige ernannt sind, als derjenige Betrag, welcher sich aus den Abstimmungen des Amtmanns und dieser beiden letztern als der Mittelpreis ergibt, so wird für jenen Sachverständigen ein anderer vom Amte ernannt.
- e. Ueber sämmtliche vorstehende Verhandlungen wird vom Amtmanne ein Protocoll geführt.

§. 12.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sind auch auf das Amt Begeßack in Ansehung der an dasselbe gelangenden Vergungstreitigkeiten und der daselbst in Vergungsfällen untergebrachten Güter anwendbar.

Indem die Deputation diese Bestimmungen in Vorschlag bringt, erlaubt sie sich schließlich noch zu einigen derselben die Motive, welche sie dabei geleitet haben, anzudeuten.

Zu §. 1:

Da es sich leicht ereignen kann, daß schon, bevor die Betheiligten im Stande sind, selbst ihr Interesse wahrzunehmen, Sicherungsmaafregeln nöthig sind, so rechtfertigt sich die desfallsige Befugniß des Amts. Es empfiehlt sich aber, sie förmlich auszusprechen, damit sie gegen jeden Dritten ohne Widerspruch in Anwendung gebracht werden könne.

Zu §. 2:

Eine Bestimmung der Art, die sich in mehreren Strandordnungen anderer Staaten findet, scheint, um Unterschleife zu verhüten und das Amt in den Stand zu setzen, etwanige Sicherungsmaafregeln anwenden zu können, erforderlich.

Zu §. 4:

Wenn aus den oben angeführten Gründen das Amt die competente Behörde für alle Vergungstreitigkeiten seyn soll, so bedarf es einer ausdrücklichen Erweiterung der sonst nur auf einen Klaggegenstand von höchstens 300 Rth. sich beschränkenden Competenz.

Dabei ist nur noch zu bemerken:

- a. daß es rathlich geschienen hat, die Thatfache, daß die geborgenen Güter in dem Bezirk des Amts untergebracht worden, ausdrücklich als hin-

reichenden Competenz: Grund für alle Ansprüche, rücksichtlich jener Güter anzuerkennen, um die gemeinrechtlichen Zweifel über den Umfang des Gerichtsstands der belegen Sache in Rücksicht auf die rechtliche Natur der Klage zu beseitigen;

- b. daß jene Competenz: Erweiterung selbst für die Fälle, in denen die geborgenen Güter nicht in Bremerhaven befindlich sind, das Amt aber aus einem sonstigen Grunde, z. B. weil der Beklagte in dessen Bezirke wohnt, competent ist, sich ebenfalls zu empfehlen scheint, und daher bei der vorgeschlagenen Bestimmung darauf Rücksicht genommen ist.

Zu §. 6:

Das bei den sogenannten geringfügigen Sachen eintretende Verfahren hat sich bei diesen seit einer Reihe von Jahren als sehr zweckmäßig zur Vereinfachung und Beförderung des Rechtsganges bewährt. Da nach den desfalligen Vorschriften der Gerichtsordnung die Verhandlungen der Parteien in der Regel mündlich geschehen und mehrere Förmlichkeiten, z. B. bei Zeugenverhören, wegfallen, auch die Partei, welche nicht persönlich erscheinen kann, zu ihrem Bevollmächtigten nicht nothwendig einen Sachführer zu wählen braucht, — was doch bei der Entfernung des Amtes Bremerhaven von Bremen in einzelnen Fällen zu umständlich seyn könnte, — so dürfte sich für die Vergungssachen jenes Verfahren besonders eignen.

Zu §. 8:

In den Strandordnungen anderer Staaten ist in der Regel nur des Eigenthümers der geborgenen Güter gedacht. Nun ist aber zu erwägen, daß nicht nur der Beweis des Eigenthums häufig große Schwierigkeiten mit sich führt, sondern auch, daß, und zwar vielleicht in den meisten Fällen, der Reclamant, ohne gerade Eigenthümer zu seyn, doch z. B. als Inhaber des Connossements, als Assureur u. s. w., in einem solchen Verhältnisse zu den Gütern stehen kann, daß man dem Besitzer der Letzteren unmöglich den Einwand, Jener könne nur der Eigenthumsklage sich bedienen, gestatten darf. Die Deputation hat daher versucht, einen die verschiedenen Fälle umfassenden allgemeinen Satz aufzustellen.

Zu §. 9:

Wenn die bei demselben Strandungsfalle geretteten Güter sich in den Händen mehrerer Berger befinden, oder, wenn der Reclamanten Mehrere sind, so werden nach gemeinrechtlichen Proceßvorschriften in der Regel diese mehreren Personen nicht als Streitgenossen im Rechtsinne betrachtet werden können und folglich alsdann lauter abgesonderte Verhandlungen entstehen. — Zwar kann dies nun auch in einzelnen Fällen, um Verwirrung zu vermeiden, zweckmäßig seyn; allein häufig wird ein gemeinsames Verfahren schneller und einfacher zum Ziele führen, wobei denn auch noch der Vortheil erreicht wird, daß bei Ausmittlung der an mehrere Berger oder von mehreren Reclamanten zu zahlenden Vergelder die nämlichen Personen als Sachverständigen concurriren. (Vergl. §. 11 c.)

Zu §. 10:

Da dieser Satz, dessen Zweckmäßigkeit sich wohl von selbst ergibt, gemeinrechtlich als zweifelhaft angesehen werden kann, so empfiehlt sich dessen Aufnahme.

Zu §. 11:

Der für den Betrag des Vergelohns hier vorgeschriebene Maassstab stimmt im Wesentlichen mit den Bestimmungen neuerer Strandordnungen anderer Staaten, namentlich den Oldenburgischen vom Jahre 1776, Art. 22, überein. Schwieriger ist die Feststellung des bei Anwendung dieses Maassstabes zu beobachtenden Verfahrens. Im Allgemeinen eignet sich die Beurtheilung, wie viel nun in dem gegebenen Falle dem Berger zuzubilligen sey, nicht sowohl zu einem Act der richterlichen Wirksamkeit, als vielmehr zu einem Ausspruch Sachverständiger, wobei denn eine vorgängige collegialische Berathung sich besonders empfiehlt. Kann man nun auch bei dem Amtmannne vermöge seiner ganzen Stellung neben seiner Rechtskenntniß auch die zu jener Beurtheilung nöthige besondere Kunde und Erfahrung voraussetzen, so scheint es doch nicht angemessen, der Beurtheilung eines Einzelnen die Entscheidung über einen oft höchst schwierige Frage und einen oft sehr beträchtlichen Gegenstand zu überlassen. Die Deputation hat daher die Zuordnung einiger Sachkundiger vorgeschlagen, bei deren Auswahl indeß die Wirksamkeit der Parteien nicht ganz ausschließen zu dürfen geglaubt. — Sie bemerkt dabei nur noch, daß es schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen Bremerhavens daselbst in den einzelnen Fällen nicht an der vorgeschlagenen Anzahl Sachkundiger fehlen wird.

Zu §. 12:

Wenn gleich zu Begeßack wirkliche Bergungsfälle sehr selten vorkommen, so scheint sich doch wegen Aehnlichkeit der Verhältnisse ein gleichmäßiges Verfahren für solche etwanige Fälle zu empfehlen, und hat daher die Deputation zu der vorgeschlagenen Ausdehnung sich bewogen gefunden.

Endlich giebt sie noch anheim, ob nicht, da sich erst nach einiger Erfahrung über die Zweckmäßigkeit der aufgestellten Vorschriften mit Sicherheit urtheilen läßt, eine, nach etwa fünf Jahren vorzunehmende, Revision derselben geeignet seyn dürfte.

